

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER



Dr. Baum

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

| | |
|---------------|------------------------|
| GESETZENTWURF | |
| 21 - GE/19 83 | |
| Datum: | 15.09.83 |
| Verteilt: | 1983 -09- 12 <i>le</i> |

Wien, 1983 09 01
Dr. Du/Sve/213

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Lohnpfändungsgesetz
neuerlich geändert wird

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Exemplare unserer
Stellungnahme zum obigen Gesetzentwurf.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Dr. Stummvoll

Dr. Dungi

Anlagen



An das
Bundesministerium
für Justiz

Museumstraße 7
1070 W i e n

Zl. 12.006/42-I 5/83

1983 09 01

Dr. Du/Sve/212

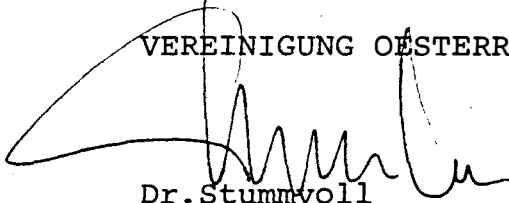
Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Lohnpfändungsgesetz
neuerlich geändert wird

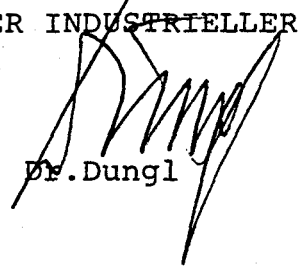
Wir gestatten uns, zu dem unter Zl. 12.006/42-I 5/83 zugesandten Entwurf in obiger Angelegenheit wie folgt Stellung zu nehmen:

Im Prinzip ist eine sachgerechte Anpassung der pfändungsgeschützten Beträge nur zu befürworten. Wir geben jedoch zu bedenken, daß durch eine in zu kurzen Abständen erfolgende Anpassung im Rahmen der vorgesehenen Verordnungsermächtigung eine Gefährdung der Kreditwürdigkeit der durch das Lohnpfändungsgesetz Geschützten eintreten könnte - abgesehen von administrativen Erschwernissen im Bereich der Entgeltverrechnung. Schließlich möchten wir kritisch anmerken, daß die in den Erläuterungen erwähnte Gesamtreform des Lohnpfändungsrechtes noch nicht in die Wege geleitet wurde.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER


Dr. Stummvoll


Dr. Dungl